

**Impressum**

Druck und Bindung: Prime Rate Kft., Budapest

Satz und Umschlaggestaltung: Röser MEDIA GmbH & Co. KG, Karlsruhe

Cover-Foto: Monkey Business Images/Shutterstock.com

ISBN 978-3-944360-15-7

© 2022 SingLiesel GmbH, Karlsruhe

[www.singliesel.de](http://www.singliesel.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen, Bilder oder Aufnahmen durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier oder unter Verwendung elektronischer Systeme.

Björn Philipp

# **Praxisanleitung leicht gemacht**

Das generalistische Ausbildungskonzept  
praktisch umsetzen



**SingLiesel**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> . . . . .	<b>8</b>
--------------------------	----------

<b>1. Das Pflegeberufegesetz und die generalistische Pflegeausbildung</b> . . . . .	<b>10</b>
1.1 Neuerungen . . . . .	10
1.1.1 Generalistisch . . . . .	10
1.1.2 Praxiseinsätze . . . . .	11
1.1.3 Rahmenpläne . . . . .	12
1.1.4 Die Pflegeschule . . . . .	12
1.1.5 Praxisanleitung . . . . .	13
1.1.6 Vorbehaltene Tätigkeiten . . . . .	13
1.1.7 Das Ausbildungsziel . . . . .	13
1.1.8 Die Kompetenzbereiche . . . . .	14
1.2 Die Ausbildung . . . . .	17
1.2.1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung . . . . .	17
1.2.2 Theorie und Praxis . . . . .	19
1.2.3 Zeugnisse und Leistungseinschätzungen . . . . .	19
1.2.4 Kooperationsverträge . . . . .	19
1.3 Die Abschlussprüfung . . . . .	20
1.3.1 Teile der Prüfung . . . . .	20
1.3.2 Prüfungsausschuss . . . . .	20
1.3.3 Zulassung zur Prüfung . . . . .	20
1.3.4 Nachteilsausgleich . . . . .	21
1.3.5 Vornote . . . . .	21
1.3.6 Schriftliche Prüfung . . . . .	21
1.3.7 Mündliche Prüfung . . . . .	22
1.3.8 Praktische Prüfung . . . . .	22

1.3.9 Benotung und Niederschrift . . . . .	22
1.3.10 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung . . . . .	22
1.4 Das Pflegestudium . . . . .	23
1.5 Finanzierung der Pflegeausbildung und landesrechtliche Regelungen . . . . .	24
1.6 Übungen und Fragen. . . . .	26
1.6.1 Begriffe im Buchstabensalat . . . . .	26
1.6.2 Stimmt das? . . . . .	27
1.6.3 Übungsfragen für Sie . . . . .	27
<b>2 Das Ausbildungskonzept und der betriebliche Ausbildungsplan . . . . .</b>	<b>29</b>
2.1 Checklisten . . . . .	29
2.2 Der individuelle Ausbildungs- und Einsatzplan . . . . .	33
2.2.1 Ausbildungsplan . . . . .	33
2.2.2 Praxiseinsätze und Curriculare Einheiten . . . . .	33
2.2.3 Verteilung Theorie und Praxis . . . . .	34
2.2.4 Einsatzplan. . . . .	35
2.2.5 Ausbildungsnachweis . . . . .	37
2.2.6 Übersicht der Praxiseinsätze . . . . .	37
2.2.7 Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräch . . . . .	39
2.2.8 Arbeits- und Lernaufgaben . . . . .	41
2.2.9 Praxisanleitung . . . . .	42
2.3 Übungen und Fragen. . . . .	43
2.3.1 Begriffe von A bis Z . . . . .	43
2.3.2 Übungsfragen für Sie . . . . .	44
<b>3 Die praktischen Einsätze . . . . .</b>	<b>45</b>
3.1 Orientierungseinsatz . . . . .	47
3.2 Pflichteinsatz I . . . . .	57

3.3	Pflichteinsatz II + III . . . . .	63
3.4	Pflichteinsatz in der pädiatrischen und der psychiatrischen Versorgung . . . . .	73
3.4.1	Einsatz in der pädiatrischen Versorgung . . . . .	73
3.4.2	Einsatz in der psychiatrischen Versorgung . . . . .	74
3.5	Vertiefungseinsatz und weitere Einsätze . . . . .	75
3.5.1	Vertiefungseinsatz. . . . .	75
3.5.2	Weitere Einsätze . . . . .	86
3.6	Übungen und Fragen. . . . .	86
3.6.1	Mindmap für Sie und für Ihre Auszubildenden . . . . .	86
3.6.2	Übungsfragen für Sie . . . . .	88
<b>4</b>	<b>Lern- und Arbeitsaufgaben sowie Praxistipps . . . . .</b>	<b>89</b>
4.1	Aufgabenformate . . . . .	89
4.2	Lern- und Arbeitsaufgaben für die Praxis erstellen . . . . .	90
4.2.1	Lern- und Arbeitsaufgabe im Orientierungseinsatz . . . . .	91
4.2.2	Lern- und Arbeitsaufgabe im ersten Pflichteinsatz . . . . .	92
4.2.3	Lern- und Arbeitsaufgabe im Vertiefungseinsatz. . . . .	93
4.3	Selbsterfahrungsübungen für Auszubildende . . . . .	94
4.3.1	Sinn und Ablauf von Selbsterfahrungsübungen . . . . .	94
4.3.2	Selbsterfahrungsübungen . . . . .	96
4.3.3	Reflexionsgespräche . . . . .	100
4.4	Motivation und Fehlermanagement in der Praxisanleitung . . . . .	100
4.4.1	Bedeutung von Motivation in der Praxisanleitung . . . . .	100
4.4.2	Fehlermanagement . . . . .	102
4.5	Übungen und Fragen. . . . .	105
4.5.1	Kreuzworträtsel. . . . .	105
4.5.2	Übungsfragen für Sie . . . . .	107
4.5.3	Lernaufgabe für Ihre Auszubildenden . . . . .	107

**5 Fazit zur Umsetzung der neuen Pflegeausbildung . . . . . 108****Anhang****Lösungen der Übungsaufgaben . . . . . 109****Beispielhafter Einsatzplan der drei Ausbildungsjahre . . . . . 114****Übersicht der zu erwerbenden Teilkompetenzen für den generalistischen Abschluss „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ . . . . . 117****Kopiervorlage Lernaufgabe . . . . . 123****Abkürzungsverzeichnis . . . . . 124****Literaturverzeichnis . . . . . 125****Abbildungsnachweise . . . . . 127****Endnoten . . . . . 128**

## Vorwort

Die generalistische Pflegeausbildung zur „Pflegefachfrau“ bzw. zum „Pflegefachmann“ ist am 1. Januar 2020 mit Einführung des neuen Pflegeberufegesetzes (PlfBG) und der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV) gestartet. Für viele war es spontan eine positive Entwicklung, die eine Professionalisierung oder Aufwertung der Pflegeausbildung und des Berufs Pflegefachkraft zur Folge hat.

Doch wie so oft zeigt sich in unserem Gesundheitswesen und dem Sektor Pflege, dass kurzfristige, große Veränderungen nur schwer umzusetzen sind. Am Ende der Kette stehen die Betriebe mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, die nun die Aufgabe haben, die neuen Auszubildenden entsprechend der aktuellen Gesetzeslage zu begleiten. Der Informationsfluss und die Neuerungen kommen jedoch nur sehr zögerlich bei ihnen an. Die Folge sind unzufriedene und nicht professionell ausgebildete Azubis, demotivierte Praxisanleiterinnen und -anleiter und Fachkräftemangel. Das ist schade, denn tatsächlich bietet die neue generalistische Ausbildung eine Fülle von Chancen.

Als Praxisanleitende werden Sie feststellen, dass Sie sich stärker zu einer Lehrkraft in der Pflege entwickeln werden, als Sie vermutlich ursprünglich gedacht haben. Das Entwickeln von Lernaufgaben, das Schreiben eines Ausbildungsplans und das begleitende Führen des Ausbildungsnachweises sind nur einige Ihrer interessanten Aufgaben nach der neuen Pflegeausbildung.

Dieses Buch möchte Sie als Praxisanleitende ermutigen, die Anleitung mit Schwung anzupacken und Ihre Auszubildenden optimal zu begleiten. Damit dies gelingt, finden Sie hier viele Informationen, praktische Tipps und Beispielaufgaben für Ihre Auszubildenden.

Im ersten Kapitel geht es darum, welche Neuerungen das Gesetz mit sich bringt. Denn für eine optimale Begleitung der Auszubildenden sind diese Kenntnisse wichtig.

Haben Sie bereits ein neues Ausbildungskonzept in Ihrer Einrichtung? Wenn nicht, kein Problem! Hierzu finden Sie im zweiten Kapitel hilfreiche Checklisten zur Umsetzung eines Ausbildungskonzepts. Außerdem beschreibt das Kapitel die Ausbildung und welche Rahmenbedingungen für eine gelungene Umsetzung geschaffen werden sollten.

Im dritten Kapitel stelle ich Ihnen die einzelnen Betriebseinsätze vor. Als Besonderheit gibt es dort auch einen ausführlichen Beispielausbildungsplan, den Sie für Ihre Auszubildenden anpassen können.

Im vierten Kapitel finden Sie Lern- und Arbeitsaufgaben sowie Selbsterfahrungsübungen, die Sie selbst ausprobieren und direkt oder mit kleinen Anpassungen bei Ihren Auszubildenden einsetzen können.

Die Hauptkapitel schließen jeweils mit Rätseln, spielerischen Übungen und Fragen ab, um das Gelesene zu festigen. Am Ende von Kapitel 4 findet sich außerdem eine Lern- und Arbeitsaufgabe, die Sie mit in Ihren beruflichen Alltag nehmen und ausprobieren können.

Als Praxisanleitende, Lehrkräfte, Auszubildende und Betrieb haben wir alle ein gemeinsames Ziel: eine professionelle Ausbildung und damit verbunden einen Anstieg der Pflegequalität und einen Zuwachs an Pflegefachkräften. Dieses Buch will dabei helfen, dass dies gelingt!

Ich wünsche Ihnen viel Spaß und Erfolg bei der Umsetzung.

Ihr Björn Philipp

- Der Begriff „zu Pflegende“ wurde für alle Pflegebedürftigen, Patienten, Klienten oder Bewohner verwendet, um Eindeutigkeit zu schaffen.
- Die Verwendung des Begriffs „Pflegende“ schließt alle Professionen der professionellen Pflege ein.
- Ebenso wird die neutrale Version verwendet, eine Unterscheidung in weiblich/männlich/divers findet nicht statt.
- Ausnahmen bestätigen die Regel.

# 1. Das Pflegeberufegesetz und die generalistische Pflegeausbildung

Januar 2020:  
Beginn der generalistischen Ausbildung

Das Pflegeberufegesetz (PlfBG)<sup>1</sup> wurde 2017 beschlossen und hat als wichtigste Änderung im Januar 2020 die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann eingeführt. Sie unterscheidet sich in einigen Punkten von den bisherigen Ausbildungen.

## 1.1 Neuerungen

### 1.1.1 Generalistisch

Ziel: Ausbildung und Beruf attraktiver machen

Die drei großen Pflegeausbildungen, die Gesundheits- und Krankenpflege, die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und die Altenpflege, wurden zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammengefasst mit dem Ziel, die Pflegeausbildung und den Pflegeberuf attraktiver zu machen und den zu Pflegenden besser gerecht zu werden. Das Altenpflegegesetz (AltPflG) und das Krankenpflegegesetz (KrPflG) sind zum 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten. Nach den alten Gesetzen begonnene Ausbildungen können übergangsweise bis zum 31. Dezember 2024 beendet werden.

Laut § 1 PlfBG gibt es nun die folgenden Berufsbezeichnungen bei erfolgreich absolviertener Ausbildung:

- Pflegefachfrau / Pflegefachmann  
oder bei Ausübung des Wahlrechts vor dem dritten Ausbildungsjahr nach § 59 bis 61 PlfBG:
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin / Altenpfleger

Des Weiteren ist es möglich, ein Pflegestudium zu absolvieren, bei dem man ebenfalls Praxiseinsätze hat. Dazu mehr in Kapitel 1.4.

Die Dauer der Ausbildung beträgt bei Vollzeit drei, beim Teilzeitmodell fünf Jahre. Im Folgenden verwende ich meist den Ausdruck „Lehrjahr“, beim Teilzeitmodell sind die Zeiträume entsprechend länger.

### 1.1.2 Praxiseinsätze

Ein großer Unterschied zu den früheren dreijährigen Ausbildungen in der Pflege sind die Praxiseinsätze. Bisher wurde die Ausbildung – abgesehen von kurzen Pflichteinsätzen – nur bei einem Träger absolviert. In der Altenpflege gab es bspw. lediglich einen gesetzlichen Pflichteinsatz von vier Wochen im ambulanten Dienst, wenn die Ausbildung in einem Pflegeheim absolviert wurde, oder umgekehrt vier Wochen extern in einem Pflegeheim, wenn die Ausbildung in einem ambulanten Pflegedienst absolviert wurde. Alle weiteren Einsätze waren freiwillig und nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erlaubt.

In der generalistischen Pflegeausbildung verändert sich die Zusammenstellung der Einsatzbereiche. Die Auszubildenden starten im Orientierungseinsatz bei ihrem Träger und durchlaufen anschließend alle Bereiche der Akut- und Langzeitpflege sowie Einsätze in der pädiatrischen und der psychiatrischen Versorgung. Der letzte Einsatz ist dann wieder beim Träger.

Umgestaltung  
der Einsatz-  
bereiche



Die generalistische Pflegeausbildung (eigene Darstellung)

Die einzelnen praktischen Einsätze und Einsatzbereiche (mehr dazu in Kapitel 1.2) werden vom Träger der praktischen Ausbildung organisiert und koordiniert, er kann diese Aufgabe jedoch auch an die Pflegeschule weitergeben. Dies hängt von den Kooperationen und der Vereinbarung zwischen den Trägern und den Pflegeschulen ab. Als Praxisanleitende sollten Sie über die Kooperationspartner informiert sein und gegebenenfalls Kontakt zu den dortigen Praxisanleitenden

aufnehmen, damit Sie auch die Lernorte und -möglichkeiten der Auszubildenden in den anderen Betrieben kennenlernen und sich über Ihre Auszubildenden austauschen können.

### 1.1.3 Rahmenpläne

Zum neuen Pflegeberufegesetz gibt es verschiedene Rahmenpläne:

„Die Rahmenpläne bestehen aus dem Begründungsrahmen, dem Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und dem Rahmenausbildungsplan für die praktische Pflegeausbildung. Sie wurden von der Fachkommission nach § 53 PflBG entwickelt und haben empfehlende Wirkung. Zusammen mit der PflAPrV stellen sie eine bundesweit gültige Grundlage für die Entwicklung schulinterner Curricula und einrichtungsspezifischer Ausbildungspläne dar.“<sup>2</sup>

Sie finden diese Rahmenpläne im Internet zum kostenlosen Download.<sup>3</sup>

### 1.1.4 Die Pflegeschule

Gesamtver-  
antwortung der  
Ausbildung

---

Die Pflegeschule hat die Aufgabe, anhand des Rahmenlehrplans ein Curriculum nach § 51 PflAPrV zu erstellen (vgl. § 2 PflAPrV). Sie trägt die Gesamtverantwortung der Ausbildung und:

- schließt einen Ausbildungsvertrag ab,
- unterstützt die praktische Ausbildung durch die Praxisbegleitung mindestens einmal pro Pflichteinsatz,
- trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung,
- prüft, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht,
- prüft anhand des Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß Ausbildungsplan durchgeführt wird,
- ist auch während der praktischen Ausbildung Ansprechpartner für die Auszubildenden, Praxisanleiter und den Kooperationspartner.

### 1.1.5 Praxisanleitung

Als Praxisanleitende haben Sie zwei wichtige und Ihnen vorbehaltene Aufgabenbereiche:

1. Sie fungieren als Netzwerkkommunikator zwischen Betrieb, Schule und den Auszubildenden.
2. Sie vermitteln Kompetenzen vor Ort in der Praxis.

Aufgabenbereiche der Praxisanleitenden

Die Voraussetzung für die Praxisanleitung ist seit dem 1. Januar 2020 eine berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung mit einem Mindestumfang von 300 Stunden. Wer bis Ende 2019 eine Weiterbildung absolviert hat, hat Bestandsschutz, muss jedoch jährlich 24 Stunden berufspädagogische Fortbildungen besuchen und dies durch den Arbeitgeber bei den zuständigen Behörden (Regierungspräsidium oder medizinischer Dienst) nachweisen (vgl. § 4 PfIAPrV).

Berufspädagogische Zusatzqualifikation als Voraussetzung

### 1.1.6 Vorbehaltene Tätigkeiten

Neu sind die vorbehalteten Tätigkeiten nach § 4 PlfBG, welche nur nach bestandener Ausbildung und bei Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ausgeübt werden dürfen.

Diese sind:

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege (§ 5 PlfBG).

Des Weiteren formuliert das Pflegeberufegesetz das Ausbildungsziel.

### 1.1.7 Das Ausbildungsziel

Das Ausbildungsziel nach § 5 PlfBG beschreibt die Aufgaben im Detail, welche die Auszubildenden selbstständig am Ende ihrer Ausbildung ausführen sollten:

1.
  - a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,

- b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
  - c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
  - d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
  - e) Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,
  - f) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
  - g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
  - h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
  - i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen.
- 2. Ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation.
- 3. Interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich kommunizieren und effektiv zusammenarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit entwickeln sowie teamorientiert umsetzen. (§ 5 PlfBG)

Um das Ausbildungsziel zu erreichen, ist es notwendig, dass die Auszubildenden in verschiedenen Bereichen Kompetenzen erwerben.

### 1.1.8 Die Kompetenzbereiche

Die Ausbildung umfasst nun fünf Kompetenzbereiche (s. folgende Tabelle), die jeweils in weitere Teilkompetenzen aufgefächer sind (s. Anhang, S. 117). Die Kompetenzbereiche bleiben in den ersten zwei Jahren der Ausbildung gleich, nur im letzten Ausbildungsdrittel verändern sich die Teilkompetenzen je nach geplantem Abschluss, z. B. in der Formulierung der Altersstufen der zu versorgenden Menschen: „Menschen mittlerer Altersstufen“ beim generalistischen Abschluss oder „Menschen höheren Alters“ bei der Spezialisierung Altenpflege.